

leistet oder seine Frau oder eine andere Person zu dem Gläubiger mit ein paar Thalern schickt. In solchen Fällen ist es dem Schuldner nicht immer zum Verschulden anzurechnen, wenn er nicht über jede einzelne Zahlung sich eine beweiskräftige Quittung hat geben lassen. Uebrigens erinnere ich daran — und allen Praktikern und Sachwaltern, die in der Kammer sind, werden derartige Fälle in Erinnerung sein —, zu welchen Streitigkeiten es Anlaß giebt, wenn z. B. Schuldnern gestattet ist, eine Forderung ratenweise unter der cassatorischen Clausel zu bezahlen; wenn der Schuldner einmal mit einer Ratenzahlung ein paar Tage in Verzug geräth, nachträglich Zahlung oder eine Theilzahlung auf die verfallene Rate leistet und die Frage entsteht, ob die cassatorische Clausel verfallen sei oder nicht. Auch darüber entsteht oft Streit, ob durch die nach und nach geleisteten Zahlungen die Schuld vollständig getilgt sei, weil dieselbe namentlich dann, wenn in Raten gezahlt wird, fortwährend durch die hinzukommenden Zinsen und Kosten noch wächst. Endlich aber kann eine einfache Quittung des Gläubigers den Schuldner vor der sofortigen Hilfsvollstreckung gar nicht schützen; er müßte sich vielmehr über jede Ratenzahlung oder überhaupt über jede Leistung gerichtliche Quittung ausstellen lassen, um zu verhüten, daß unversehens seine Sachen vom Executor abgepfändet werden. Ich bitte doch, zu erwägen, daß eine Auspfändung unter Umständen den Schuldner vollständig ruiniren kann, z. B. wenn einem kleinen Kaufmanne sein Waarenlager mit Beschlag belegt wird.

Es ist ferner nochmals darauf hingewiesen worden, daß der Schuldner nicht zu bezahlen brauche, wenn ihm nicht die Wechselurkunde ausgehändigt, beziehentlich der gezahlte Betrag auf derselben quittirt wird. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß dieses Argument nur für den Fall einer Zahlung paßt, wogegen der Schuldner in Betreff aller auf anderen Thatsachen beruhenden Exceptionen durch die Bestimmung in Art. 39, 54 der Wechselordnung nicht geschützt ist.

Man hat meine Behauptung angefochten, daß die Zahlungsaufgabe den Zweck habe, dem Schuldner die Gelegenheit zu geben, die in der Zwischenzeit nach der Verurtheilung entstandenen Einwendungen gegen den geklagten Anspruch geltend zu machen. Ich habe indessen nicht gesagt, daß dies der ausschließliche Zweck der Auflage sei. Die Nothwendigkeit derselben beruht mit auf diesem Grunde. Auch in dem sonst üblichen Termine zur *constitutio liquidi* konnten die sogenannten privilegierten Einreden geltend gemacht werden.

Die Natur des Wechselanspruches endlich erfordert, wie ich schon erwähnt habe, nur die Möglichkeit einer sofortigen Execution; wenn der Gläubiger Gestundung giebt, mag dies nun aus Humanitäts- oder anderen Rücksichten oder aus Gründen des eigenen Interesses geschehen, so folgt daraus, daß ein besonderes Interesse an so-

fortiger Befriedigung, wie es der Natur des Wechselanspruches eigenthümlich ist, auf Seiten des Klägers nicht vorhanden gewesen sein kann. Es ist gleichgiltig, aus welchen Gründen der Gläubiger die Gestundung gewährt hat, genug, daß er nicht zur sofortigen Befriedigung kommt; wenn dies der Fall ist, so liegt auch kein Grund vor, ihm später die Zahlungsaufgabe zu ersparen.

Abg. Ludwig: Auch durch die neueren Deductionen des Herrn Regierungscommissars bin ich nicht überzeugt worden, daß wir in der Lage wären, die Regierungsvorlage so ohne Weiteres anzunehmen, und neige ich mich immer mehr dem Gutachten der Deputation zu. Meine Herren! Ich glaube, wir würden unserem früheren Beschlusse, den wir an die Regierung gebracht haben, vollständig untrennbar, wenn wir die von dem Herrn Regierungscommissar aufgestellten Principien heute zu den unserigen machen wollten. Warum ist überhaupt damals ein Antrag auf ein schnelleres Executionsverfahren von dem Herrn Abg. Ackermann und meiner Wenigkeit gestellt worden? Dieser Antrag ist hervorgegangen aus rein praktischen Erfahrungen und mit Rücksicht auf den jammervollen Zustand unseres Vollstreckungsverfahrens in Wechselssachen seit Aufhebung der Wechselhaft. Im ganzen Lande fühlte man die Nothwendigkeit, daß Etwas in dieser Beziehung geschehen müsse. Und was sollte geschehen? Nichts Anderes, als eine schnellere und promptere Execution in Wechselssachen, als die zeitherige war. Wenn wir nun aber wieder zurückgreifen auf die alten sogenannten Humanitätsprincipien, die aber nur dem Namen nach Humanitätsprincipien sind, der Sache nach aber nicht, so werden wir bald sehen, daß wir damit nicht vom Flecke kommen und daß wir besser thun, entweder von diesen Principien sofort hier abzusehen oder das ganze Wechselrecht aufzuheben. Das ganze Wechselrecht ist ja aber ein rein ausnahmsweises Recht, welches eben nur als Ausnahmebestimmung praktischen Werth hat. Es wird dieses Wechselrecht thatsächlich nicht von der Gesamtheit des Publikums benutzt, es kann wohl vom Gesamtpublikum benutzt werden, es geschieht aber nur von einem Theile desselben, der schon seiner Geschäftsverhältnisse wegen darauf angewiesen ist. Infolge der neuerlich erfolgten Aufhebung der Wechselhaft ist auch der Gebrauch von Wechseln in ein ganz anderes Stadium getreten und Leute, die früher Wechsel ausstellten und an den Mann brachten, bedienen sich derselben nicht mehr, weil eben ganz andere Verhältnisse im Creditgeben entstanden sind sofort mit dem Zeitpunkte, wo die Wechselhaft beseitigt worden war. Wir haben es jetzt größtentheils mit den eigentlichen Gewerbe- und Handeltreibenden hier zu thun, und wenn auch hier wieder welche mehr oder weniger gut Sitirt sind, so ist dies doch gleich; es sind immer Leute, die im geschäftlichen Verkehr und präsumtiv im Stande sind,